

Angela Rustemeyer

Dissens und Ehre

Majestätsverbrechen in Russland (1600–1800)

2006

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

ISSN 0067-5903

ISBN 10: 3-447-05457-3 ISBN 13: 978-3-447-05457-7

Inhalt

Abkürzungen	VIII
Vorwort	IX
Einleitung	1
Teil I	
1. Majestätsverbrechen im Recht.....	30
1.1 Majestätsverbrechen im römisch-deutschen Reich/ in der Habsburgermonarchie	36
1.2 Juristen und Ordonnanzen: Majestätsverbrechen in Frankreich	45
1.3 Facetten des Verrats in England	49
1.4 Polen-Litauen: Verrat und Majestätsbeleidigung in der Adelsrepublik	55
1.5 Russland.....	57
1.5.1 Vertikalisierung des Rechts	59
1.5.2 Das Majestätsverbrechen und seine Varianten	72
1.5.3 Exkurs: Das imperiale Verratskonzept und das Recht der ukrainischen Kosaken	91
1.6 Schluss: Majestätsverbrechen und Staatsverbrechen im Zeitalter der Aufklärung.....	93
2. Die Zarenherrschaft im Umbruch und die Anzeige von Majestätsverbrechen .	102
2.1 Zarenherrschaft als Erfahrung sozialer Gruppen	103
2.2 Repräsentation der Zarenherrschaft	111
2.2.1 Rechtliche und räumliche Abgrenzung des Hofes	111
2.2.2 Sakrale Zaren?	114
2.3 Rechtliche Konstituierung des Untertanenverbands: Treueid und Anzeigepflicht.....	122
2.3.1 Schwureinungen und Huldigungseide: Russland im europäischen Kontext.....	122
2.3.1.1 Integrative und differenzierende Funktionen des Treueides.....	131
2.3.1.2 Monopolisierung des Huldigungseides	135
2.3.2 Die Anzeige von Majestätsverbrechen	137
2.3.2.1 Eid und Anzeige.....	137
2.3.2.2 Anzeige und Prozessformen	139
2.3.2.3 Anzeige und gegenseitige Haftung	144
2.3.2.4 Anzeigen in „Angelegenheiten des Herrschers“: zwischen politischer Partizipation und individueller Überlebensstrategie	148

2.3.2.5	Einschränkung der Anzeige	158
2.3.2.6	Exkurs: Die privilegierte Anzeige und die Hexenverfolgung	161
2.4	Schluss: Anzeigen wegen Majestätsverbrechen im petrinischen und nachpetrinischen Russland.....	169
3.	Macht der Behörden?.....	180
3.1	Zentralisierung und ihre Grenzen	182
3.2	Kirche und Majestätsverbrechen.....	196
3.3	Behörden und „Justizphantasien“	204
3.4	Schluss: Behördengeschichte der Majestätsverbrechen im Zeichen von Aufklärung und Restauration	209
Teil II		
4.	Protestbewegungen als Majestätsverbrechen.....	212
4.1	Typologie und Konjunktur der Protestbewegungen im frühneuzeitlichen Europa	213
4.2	Rebellen und Aufständische unter den Habsburgern	228
4.2.1	„Rebellion“	228
4.2.2	Bauernrevolten.....	232
4.3	Revolten im Zarenreich.....	240
4.3.1	Aufstände und Verratsanklage	240
4.3.2	Strafe und Belohnung	244
4.4	Spielraum der Monarchen.....	252
4.5	Schluss: Reichweite der Verfolgung von Protest als Majestätsverbrechen in Russland.....	256
5.	Zaren, Zarrinnen und Untertanen im Spiegel verbaler Majestätsbeleidigung....	259
5.1	Anzeigepraxis	261
5.1.1	HerrscherInnenehre, Untertanenehre: „ungehörige Worte“ als Ehrabschneidung	266
5.1.2	Die Armee als Reformprodukt und die „ungehörigen Worte“.....	273
5.1.2.1	Die verlorene Ehre der Strelitzen.....	273
5.1.2.2	Militär und Zivilisten	276
5.1.2.3	Interne Hierarchie und Kriegserfahrung	283
5.1.3	Die Bauern: Gemeindefunktionen und Anzeige	287
5.1.4	Die Geistlichen: ständische Aufgaben und prekäre Lage	297
5.2	Zarenbilder und Selbstbilder.....	314
5.2.2	Erwartungshaltungen und Produktivität des Mythos vom falschen und vom echten Zaren.....	320
5.2.3	Individualisierung der Herrscherinnen und Herrscher	326
5.2.3.1	Die Unzucht auf dem Thron	326
5.2.3.2	Körperliche Merkmale und Individualität.....	331
5.2.4	„Kollektivindividualitäten“ (Staat, Nation, Volk) im Spiegel „ungehöriger Worte“	333
5.2.4.1	Die Russen und der Krieg	333

5.2.4.2	Die Ukrainer und die russische Eroberung	336
5.2.4.3	Gemeinschaft und Institution	338
5.2.5	Autokratisches Geheimnis und eigenes Wissen.....	340
5.3	Die Prozesse: Methoden, Konzepte und Selbstbild der Staatsdiener	343
5.3.1.	Der Ursprung „ungehöriger Worte“	344
5.3.2	Wahrheitsfindung.....	353
5.3.3	Strafen.....	358
5.4	Schluss: Grenzen des Untertanenstatus.....	361
6.	Vom Majestätsverbrechen zur Landstreicherei: Grenzflucht	364
6.1	Die Grenze zu Schweden	371
6.2	Das Gebiet der Donkosaken.....	378
6.2.1	Kosakenautonomie und Zentralbehörden	378
6.2.2	Fluchtmotive und Verfolgung.....	382
6.2.3	Das Gespenst Ignat Nekrasovs und die Kontinuität der Grenzflucht als Verrat	385
6.3	Die Grenze zu Polen-Litauen.....	389
6.3.1.	Das 17. Jahrhundert	389
6.3.1.1	Flucht aus Polen-Litauen ins Moskauer Reich.....	389
6.3.1.2	Flucht aus dem Moskauer Reich nach Polen-Litauen.....	393
6.3.2	Das 18. Jahrhundert	397
6.3.2.1	Flucht aus Polen-Litauen nach Russland	397
6.3.2.2	Flucht aus Russland nach Polen-Litauen	402
6.3.2.2.1	Flüchtlingsprofile	402
6.3.2.2.2	Fluchtursachen	404
6.3.2.2.3	Die Flüchtlinge zwischen staatlichen und Gutsherreninteressen.	408
6.3.2.2.4	Amnestieversprechen und Razzien	410
6.3.2.2.5	Zugeständnisse an Rückkehrer.....	412
6.3.2.2.6	Das Flüchtlingsproblem im Zeitalter der Aufklärung	413
6.4	Schluss: Grenzflucht und Individualrechte	418
	Zusammenfassung: Dissens und Konsens in der Autokratie	420
	Quellen und Literatur	437
	Sachregister	455

Einleitung

Kiril Ševc war ein Bauernsohn auf dem Gut eines gewissen Fedor Lopuchin. Wie zahlreiche seiner Standesgenossen setzte er sich eines Tages über die Grenze aus dem Zarenreich nach Polen-Litauen ab, wo er als Söldner in der Armee der Adelsrepublik gekämpft haben soll. Zum Zeitpunkt der hier geschilderten Ereignisse lebte er in der Wojewodschaft Połock bei einem adligen Herrn.

Zu seinem Unglück geriet Ševc im Jahr 1735 im Haus eines Kleinbürgers¹ in der Grenzstadt Newel in Streit mit Stepan Dolganov aus Novgorod. Dieser Dolganov war wie Ševc selbst über die Grenze nach Polen-Litauen gegangen und hatte einen Ukas der Kaiserin Anna Ioannovna, der alle Flüchtlinge im Ausland zur Rückkehr aufforderte, ignoriert. Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Männern entzündete sich Dolganovs späterer Aussage zufolge an einer unverfrorenen Äußerung Ševc' über eben diese Zarin. Als sie gemeinsam bei dem besagten Kleinbürger saßen, soll Ševc gesagt haben: „Es ist Zeit, euch Moskoviter (moskalej, pejorativ) von hier zu verjagen“, woraufhin er, Dolganov, ihm entgegnet habe: „Du bist doch selbst so einer (sam de ty moskal)“. Er, Dolganov, werde dem Ukas der Kaiserin gemäß nach Russland zurückkehren, aber „wie willst du dich mit solchen Augen unser allergnädigsten Herrscherin zeigen, wo du doch mit den Söldnern auf der feindlichen Seite gewesen bist?“ Dies, so Dolganov, habe der ehemalige Söldner mit einem Mutterfluch über die Zarin erwidert und noch hinzugefügt: „Halunken seid ihr alle mitsamt eurer Herrscherin“. Ein weiterer Gast, ein flüchtiger russischer Soldat, schloss sich an, stieß ebenfalls einen Mutterfluch gegen Anna Ioannovna aus und wünschte „unserem Herrscher“ – dem polnischen König – Gesundheit.

Zeugenaussagen zufolge wollte Dolganov Ševc wegen seiner Äußerung über die Zarin auf der Stelle zu ergreifen. Inzwischen war jedoch ein Dorfältester des Gutsherrn, bei dem Ševc lebte, mit zehn Bauern herbeigeeilt. Der Älteste fiel Dolganov in den Arm und versuchte, ihn zu einem Versöhnungstrunk mit Ševc, der ihn fußfällig um Verzeihung bitten sollte, zu überreden, aber ohne Erfolg.

Die gerichtliche Untersuchung, aus der dieser Verlauf des Streits hervorgeht, kam dadurch zustande, dass Dolganov und ein weiterer Anwesender, ein Bauer des Fürsten Radziwiłł, nach dem Zwischenfall laut verkündeten, sie hätten eine Anzeige in einer Angelegenheit der russischen Zarin zu machen. Dabei bedienten sie sich der in solchen Fällen im Zarenreich üblichen Formel: „slovo i delo gosudarevo“, „Wort und Angelegenheit der Herrscherin“.

Der von einer russischen Invasion in das Nachbarland begleitete polnische Erbfolgekrieg war zu dieser Zeit noch im Gange. In Witebsk stand ein russisches Regiment, und der Administrator der Stadt Newel schickte Dolganov und besagten

1 Russisch „meščanin“.

Bauern dem dortigen russischen Oberstleutnant. Dieser informierte den unweit von Witebsk weilenden Fürsten Repnin, der ein bewaffnetes Kommando schickte, um die von Dolganov Beschuldigten einzufangen. Des flüchtigen Soldaten wurden sie nicht habhaft, der Beschuldigte Švec und der Dorfälteste jedoch wurden festgenommen.

Im Laufe der nun folgenden Untersuchung des Falls unter Federführung der für Majestätsverbrechen zuständigen Petersburger Geheimkanzlei (Tajna kanceljarija) leugnete Švec auch unter der Folter beharrlich, im polnischen Heer gekämpft zu haben. Daher wurde er allein für seine „ungehörigen Worte“ über die Kaiserin zu einer fürchterlichen Strafe verurteilt: Schlägen mit der Knute, dem Herausreißen der Nasenflügel und der Verbannung nach Sibirien.²

Die Geschichte des Kiril Švec aus den Akten der Geheimkanzlei wäre, wie viele andere ihrer Art, bestens geeignet für die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Russland beliebten literarischen Skizzen (očerki), welche die Verfolgung von Majestätsverbrechen im 17. und 18. Jahrhundert als Auswüchse autokratischer Justiz der Vergangenheit in grellen Farben schilderten.³ Damit lagen sie richtig und falsch zugleich. Die Grausamkeit der gegen Majestätsbeleidiger verhängten Strafen kann und soll kein wissenschaftlicher Abstand verharmlosen. Die harte Bestrafung von Majestätsverbrechen ist als Merkmal eines russischen „Despotismus“ jedoch fehlinterpretiert. Die im Zarenreich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verhängten Strafen waren generell brutal, nicht nur dann, wenn sie für Verbrechen gegen die Zarin oder den Zaren verhängt wurden. Der Anteil der Personen, die wegen verübter Straftaten – wie immer die Obrigkeit sie definierte – tatsächlich vor Gericht landete, war hingegen gering.⁴

Dies gilt wohl auch für die Majestätsverbrechen, die in dieser Arbeit über einen Zeitraum von etwa zweihundert Jahren hinweg untersucht werden sollen. Die Anzahl der für solche Verbrechen Verurteilten kann für das 17. Jahrhundert auf Grund der außerordentlich breiten Streuung der einschlägigen Akten nicht geschätzt werden. Im 18. Jahrhundert war stets im Wesentlichen eine Zentralbehörde – mit wechselndem Namen und variierender Stellung innerhalb der Staatsorgane – für solche Delikte zuständig. Die Bestände dieser Behörden enthalten 10.000 bis 12.000 Akten.⁵ Gemessen am Gesamtaufkommen der verfolgten Delikte im Zarenreich des 18.

2 RGADA F. 7 d. 413 (Die Angabe des Findbuchs [opis'] spare ich mir bei F. 7, weil die Akten in o. 1 und o. 2 durchnummeriert sind. Wenn ich den Inhalt der gesamten Akte zusammenfasse, verzichte ich auf die Angabe von Blattnummern).

3 S. die Auflistung der Werke G. V. Esipovs und M. I. Semevskijs in E. V. Anisimov, Dyba i knut. Političeskij sysk i russkoe obščestvo v XVIII v. Moskva 1999, 697, 709.

4 C. Schmidt, Sozialkontrolle in Moskau. Justiz, Kriminalität und Leibeigenschaft 1649–1785. Stuttgart 1996, 403.

5 F. 7 des Moskauer Archivs für Alte Akten (RGADA) enthält neben den hier benutzten Dokumenten der Findbücher 1 und 2 die nicht benutzbaren, da dringend restaurierungsbedürftigen Akten eines umfangreichen dritten Findbuchs, zu deren Anzahl ich derzeit keine genauen Angaben machen kann.

Jahrhunderts ist das minimal, im Verhältnis zu den von Zentralbehörden verfolgten Majestätsverbrechen in anderen europäischen Ländern in dieser Zeit beträchtlich. Jeder Schlussfolgerung auf die Beziehung zwischen den Majestätsverbrechen und der Autokratie muss aber die Analyse der Fälle vorausgehen. Dabei gilt die Leitfrage der Historischen Kriminalitätsforschung, die „das Spannungsverhältnis zwischen Repression und Disziplinierungschancen ‚von oben‘ und Nutzung“ dieser Mechanismen „‚von unten‘ ausloten will“.⁶

Repression war im Zarenreich des 17. und 18. Jahrhunderts kein Selbstzweck. Die Verfolgung von Kriminalität ist stets eine Form symbolischen politischen Handelns aller daran Beteiligten. Auch darauf verweist die Geschichte des Kiril Ševc. Wahrscheinlich hatte der Urheber der Anzeige gegen Ševc ganz persönliche Motive: Er war der an die russischen Flüchtlinge in Polen-Litauen gerichteten Aufforderung der Kaiserin zur Rückkehr nach Russland nicht gleich gefolgt und fürchtete nun wohl, wenn er doch zurückkehren würde, nicht mit der versprochenen Amnestie rechnen zu können. Mit seiner Anzeige auf dem Territorium Polen-Litauens machte er sich demonstrativ und wohl nicht ohne Hintergedanken zum Wächter der Ehre der russischen Herrscherin, die, so die Botschaft seines Auftretens im Haus des Kleinbürgers auf litauischem Boden, ein hoher Wert auch jenseits der Grenzen ihres Reiches war. Damit blieb er nicht der Einzige. Genauso verhielt sich ein Altgläubiger, der 1765 aus Polen-Litauen, wohin er oder seine Vorfahren aus dem Zarenreich geflohen waren, nach Russland zurückkehren wollte. Ein russisches Reiterkommando sollte die Rückkehrwilligen vor „Übergriffen der Polen (ot poljakov obid)“ schützen. Der Altgläubige zeigte bei dieser Truppe einen polnischen Adligen an, der in der Schenke zu ihm gesagt haben sollte: „Ihr habt euch also gemeldet, um unter eurer Herrscherin zu leben, und sie ist genauso ungehobelt wie ihr, die Hure“. Daraufhin überschritt ein Kommando die Grenze und nahm den Beschuldigten fest. Katharina II. entschied den Fall persönlich und demonstrierte dabei die Großmut der aufgeklärten Herrscherin: Es wäre besser, schrieb die Kaiserin, wenn „unser gemeines Volk (naši podlye ljudi)“ sich vor allem im Ausland weniger auf solche „jeder Verachtung werten“ Worte kaprizierte. Nun aber solle den Polen gezeigt werden, „dass es ihnen geziemt, Russland zu lieben, zu ehren und zu fürchten“: Dem Adligen „Sosnovskoj“⁷ sei zu verkünden, mit Rücksicht auf seinen Stand werde er nicht seiner Schuld entsprechend bestraft, sondern nur kurze Zeit bei Wasser und Brot gehalten und dann nach Polen-Litauen ausgewiesen.⁸

Demonstrierten Kirill Ševc und der altgläubige Rückkehrer die Gültigkeit des Verbots, die Zarin zu schmähen, auch jenseits der Grenzen des Russischen Reiches, so

6 G. Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. Tübingen 1999, 91.

7 In den Akten auf Russisch wiedergegebene nichtrussische Namen werden in dieser russifizierten Form beibehalten und in Anführungszeichen gesetzt.

8 RGADA F. 7 d. 2189.

nutzte ein Mann aus dem Gesinde des Smolensker Adligen („šljachtič⁹„) Ivan Milasevič 1756 gerade den Grenzübertritt nach Russland bei der Rückkehr von einer Reise nach Polen-Litauen mit seinem Herrn und dessen Frau. Er wandte sich nämlich umgehend an den Grenzposten und zeigte beide wegen verräterischer Umtriebe an.¹⁰ In allen drei Fällen stellten die Urheber der Anzeigen ostentativ eine Beziehung zwischen Staatsterritorium und Gültigkeit von Normen her.¹¹ Die politische Tragweite der Nutzung obrigkeitlicher Definitionen „devianten Verhaltens“ wird hier deutlich.

Der Bezug zur Kriminalitätsgeschichte, einem der fruchtbarsten Forschungsfelder der Geschichte der Frühen Neuzeit, drängt sich bei Untersuchung der Majestätsverbrechen in Russland förmlich auf. In der allgemeinen Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit finden diese Delikte, wie A. Würzler gezeigt hat, viel zu wenig Beachtung. „Delikte wie Kindsmord (1,4% der Gesamtdelikte in Bayern 1600–1650) wurden überproportional bearbeitet, während es für Delikte gegen den Staat wie Aufruhr etc. (3% der Gesamtdelikte für Bayern 1600–1650) keine Spezialuntersuchungen gibt“. Würzler führt die mangelnde Beachtung solcher „Verbrechen“ darauf zurück, dass „Widerstand, Protest und Revolte (...), wiewohl seit dem 16. Jahrhundert (im römisch-deutschen Reich, A. R.) strafrechtlich geregelte Delikte, (...) aus dem stärker auf Individuen orientierten Fragerahmen der historischen Kriminalitätsforschung“ herausfallen.¹² Im Hinblick auf den Schwerpunkt dieser Arbeit und unter Verweis auf die gerade geschilderten Fälle sei angemerkt, dass für das frühneuzeitliche Russland neben den Formen kollektiven Handelns, die Würzler im Auge hat, auch die Verfolgung individueller Handlungen als Majestätsverbrechen breit dokumentiert sind. Diese Handlungen können keineswegs a priori als beabsichtigter „Widerstand“ oder „Protest“ eingeordnet werden, auch wenn die Obrigkeit sie ebenso wie kollektive Aktionen als Angriff auf die Herrschaftsverhältnisse behandelte. Gerade dies zeigt wiederum, dass Würzler mit seiner Kritik an der künstlichen Ausklammerung der Majestätsverbrechen aus der historischen Kriminalitätsforschung Recht hat.

Eine Studie über Majestätsverbrechen in Russland stößt allerdings relativ schnell auf die Grenzen der Anwendbarkeit des kriminalitätsgeschichtlichen Theorieangebots,

9 „Šljachtič“: Wenn nicht anders angegeben, polnischsprachiger Adliger, meist in Gebieten, die vormals zur polnisch-litauischen Adelsrepublik gehört hatten.

10 RGADA F. 7 d. 1677.

11 Das erinnert an die Beobachtungen C. Gauvards zur politisch-territorialen Konstruktion der spätmittelalterlichen Francia mittels Beschreibung von Kriminalität in königlichen Ordonnanzen: „(...) le crime contribue largement à la définition même de ces frontières sur lesquelles rôdent justement dans l’imaginaire, au contact de l’étranger, des bannis, des récidivistes, des criminels inconnus“. (C. Gauvard, *La justice pénale du roi de France à la fin du Moyen Âge*, in: X. Rousseaux, R. Lévy (Hg.), *Le pénal dans tous ses états. Justice, États et sociétés en Europe (XIIIe-XXe siècles)*. Bruxelles 1997, 781–112, hier 88.

12 A. Würzler, *Diffamierung und Kriminalisierung von „Devianz“ in frühneuzeitlichen Konflikten. Für einen Dialog zwischen Protestforschung und Kriminalitätsgeschichte*, in: M. Häberlein (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert). Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 2*. Konstanz 1999, 317–347, hier 346 FN 126, 317.

das sich aus soziologischen und kriminologischen Ansätzen speist. Die Kriminalitätsgeschichte hat sich in den letzten Jahrzehnten intensiv mit Norbert Elias' Zivilisierungstheorie und vor allem mit Gerhard Oestreichs Paradigma der Sozialdisziplinierung auseinandergesetzt. Dabei stellt die neuere Forschung die Gültigkeit dieser Entwicklungsmodelle für die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Justiz in Frage. Die Verfolgung von Kriminalität hatte demzufolge nicht den Charakter einer Disziplinierung „von oben“, sondern förderte eher einen Interessensausgleich im Rahmen traditionaler gemeinschaftlicher Normen und Werte.¹³

Angesichts der wachsenden Skepsis der mit Mittel- und Westeuropa befasster HistorikerInnen gegenüber dem Sozialdisziplinierungsparadigma stellt sich die Frage nach seiner Übertragbarkeit besonders dringlich. In Bezug auf Kriminalität und Justiz im frühneuzeitlichen Russland lehnt C. Schmidt die Vorstellung von einer effizienten Sozialdisziplinierung „von oben“ ab und führt den im 18. Jahrhundert in Moskau zu beobachtenden Rückgang der Gewaltkriminalität auf innerhalb der Gesellschaft im Sinne einer „Sozialkontrolle“ wirkende Kräfte zurück.¹⁴ L. Behrisch weist das Konzept „Sozialdisziplinierung“ für Russland in der Frühen Neuzeit nicht nur im Hinblick auf das Gewaltproblem, sondern generell zurück: Weder dem Staat noch der Kirche noch den Gutsherren sei die Disziplinierung ihrer Untergebenen auf den verschiedenen anvisierten Ebenen des Verhaltens gelungen.¹⁵ D. Kaisers neue Forschungen zur durchaus wirksamen Kontrolle der Eheschließungen durch die Kirche im russischen Norden im 17. Jahrhundert wecken jedoch Zweifel an diesem Urteil.¹⁶ Die Frage nach Disziplinierung und Modernisierung auf den Feldern der Gewaltanwendung und des Gewaltverzichts in Konflikten, der Sexualität, der Arbeitsmoral wird wohl anders als mit Hilfe von Lokalstudien kaum zu beantworten sein. Fest steht, dass die Disziplinierungsanstrengungen der Kirche im Moskauer Reich, auf deren Notwendigkeit die „Eiferer für die Frömmigkeit“ 1636 in ihrer berühmten Klage an den Patriarchen über die himmelschreienden Ausschweifungen der Gläubigen hingewiesen hatten¹⁷, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts vonseiten der Autokratie unterstützt und erweitert wurden: Zu nennen wäre das Verbot des Tabakkonsums, des Kartenspiels und des übermäßigen Alkoholenusses unter Androhung der Verbannung nach Sibirien.¹⁸ Die hier interessierende Verfolgung von Majestätsbeleidigung in diese Maßnahmen einzureihen, fällt jedoch

13 Beispiele bei Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch, 88–91.

14 Schmidt, a.a.O., 401–406.

15 L. Behrisch, *Social Discipline in Early Modern Russia, Seventeenth to Nineteenth Centuries*, in: H. Schilling, L. Behrisch (Hg.), *Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa*. Frankfurt a. M. 1999, 325–357.

16 D. Kaiser, „Whose Wife Will she be at the Resurrection?“ *Marriage and Remarriage in Early Modern Russia*, in: *Slavic Review* 62 (2003) 302–323.

17 P. Bushkovitch, *Religion and Society in Russia: the Sixteenth and Seventeenth Centuries*. New York u. a. 1992, 54–55.

18 V. A. Kivelson, *Through the Prism of Witchcraft: Gender and Social Change in Seventeenth-Century Muscovy*, in: B. Evans Clements, B. Alpern Engel, C. D. Worobec, *Russia's Women. Accommodation, Resistance, Transformation*. Berkeley, Los Angeles, Oxford 1991, 74–94, hier 80.

schon aus chronologischen Gründen schwer: Die einschlägigen Strafverfahren wegen „Worten“ oder „Angelegenheiten des Herrschers“ lassen sich mindestens bis zum Beginn der Romanov-Herrschaft zurückverfolgen und sind somit älter als diese staatliche Disziplinierungsinitiative.

In der Kriminalitätsgeschichte bezieht sich das Paradigma der Sozialdisziplinierung ebenso wie die ihm letztlich zugrunde liegende Zivilisierungstheorie in erster Linie auf die Affektkontrolle, die unter Einflussnahme der Obrigkeit allmählich zugenommen haben soll. Hier sehe ich nur eine schwache Verbindung zu den Majestätsverbrechen. Am ehesten lassen sich im Hinblick auf die Verfolgung verbaler Majestätsbeleidigung Parallelen zur Verfolgung der Blasphemie und den obrigkeitlichen Versuchen, „Sprachzucht“ durchzusetzen, erkennen.¹⁹ Dies bezöge sich hinsichtlich Russlands jedoch allenfalls auf die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts: Vorher betrachtete man dort die verbale Majestätsbeleidigung nicht als Disziplin-, sondern als Loyalitätsproblem. Unter dem Aspekt der Sozialdisziplinierung kann noch am ehesten die Bestrafung des Missbrauchs der Anzeigeformel „Wort“ oder „Angelegenheit des Herrschers“ betrachtet werden, die sich im 18. Jahrhundert auch auf der Ebene der lokalen Strafverfolgungsbehörden manifestiert²⁰. Was die Anwendung des Sozialdisziplinierungskonzepts auf die Beziehung zwischen Affektkontrolle und Eindämmung der Gewaltkriminalität betrifft, so hilft dieser Ansatz bei der Untersuchung von Majestätsverbrechen nicht weiter. Zwar vermittelt die Lektüre der Akten oft den Eindruck, als sei die Anzeige eines solchen Verbrechens – insbesondere die Anzeige verbaler Majestätsbeleidigung – ein Ausweg aus einer ansonsten unaufhaltsam auf Gewaltanwendung zustrebenden Situation gewesen. Dieser Eindruck ist aber nicht „historisierbar“: Er entsteht in Bezug auf das 18. Jahrhundert ebenso wie hinsichtlich des 17. Bei anderen Delikten, die zu den gegen den Herrscher oder die Herrscherin gerichteten Verbrechen gerechnet wurden, ist die Gewaltanwendung nicht mit Affekthandlungen gleichzusetzen, sondern hatte zum Teil rituellen, vor allem aber organisatorischen Charakter. Solche Aspekte von Gewaltanwendung in vormodernen Gesellschaften werden von den AnhängerInnen der These von der noch nicht ausgereiften Affektkontrolle zu gering geschätzt.²¹ Organisatorischen Charakter hatte die Gewaltanwendung durch Bauern, die in Gruppen und bewaffnet aus Russland nach Polen-Litauen flohen und sich damit zumindest nach dem Verständnis der Obrigkeit im 17. Jahrhundert des Verrats am Zaren schuldig machten. Mit dem gleichen Etikett versah die Obrigkeit die Teilnehmer der großen

19 Zur Blasphemie: G. Schwerhoff, Gott und die Welt herausfordern. Theologische Konstruktion, rechtliche Bekämpfung und soziale Praxis der Blasphemie vom 13. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, 17.07.2006, <http://bieson.ub.uni-bielefeld.de/volltexte/2004/617/>; Ders., Zungen wie Schwerter: Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften 1200–1650. Konstanz 2005.

20 Entsprechende Fälle aus dem Sysknoj prikaz in Schmidts Statistik (Ders., a.a.O., 272–273).

21 Diese Feststellung bezüglich ritueller Gewalt zitiert G. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges, in: Ders., A. Blauert (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1, Konstanz 2000, 21–68, hier 38–39.

Volksaufstände im frühneuzeitlichen Russland, wobei die Gewaltsamkeit dieser Revolten zumindest teilweise mit ihrer militärischen Organisation zusammenhing.

Ein soziologischer Ansatz, den die Kriminalitätsgeschichte ebenso wie die Kriminologie aufgegriffen hat, ist der „labeling-approach“. Die von der Obrigkeit und unter Umständen auch von der Gesellschaft vorgenommene Etikettierung dessen, was kriminell sei, betrachten die Vertreter des Labeling-Ansatzes als konstitutiv für Kriminalität überhaupt. Für die ältere „ätiologische“ Theorie war das abweichende Verhalten „gegebene Tatsache“, man fragte „nach den sozialen Bedingungen für sein Auftreten“. Der „labeling-approach“ hingegen stellt nicht mehr den „Täter“ und sein soziales Umfeld in den Mittelpunkt, sondern die Konstruktion von Verbrechen und ihre Wirkung auf Gesellschaft und Politik.²² Er lässt sich zurückverfolgen bis zu Frank Tannenbaums erstmals 1938 veröffentlichter und in ihrer Zeit bahnbrechender Studie über Kriminalität in den USA, die das symbiotische Verhältnis zwischen Unterwelt, Polizei und politischer Elite entlarvte.²³

Ob er nun explizit zitiert oder intuitiv angewandt wird: Der labeling-Ansatz trifft offensichtlich das Erkenntnisinteresse der mit Kriminalitätsforschung befassten HistorikerInnen.²⁴ Ein Beispiel dafür ist neben den von G. Schwerhoff in seiner hier vielfach benutzten Einführung in die Kriminalitätsgeschichte genannten AutorInnen C. Gauvard mit ihrer umfassenden Studie zur Kriminalität in Frankreich im Spätmittelalter, die – und das gibt ihr in unserem Zusammenhang besonderes Gewicht – die so genannten „politischen Verbrechen“, also Verrat und Majestätsbeleidigung, einbezieht.²⁵ Gauvard nutzt intensiv die königlichen Gnadenbriefe, so dass ihre Studie, wie die vorliegende Arbeit, auf Akten der obersten, d. h. der unmittelbaren monarchischen Gerichtsbarkeit beruht. Das erschwert eine lokale Fokussierung, ermöglicht aber Aussagen über das Verhältnis zwischen Strafverfolgung und politischer Ordnung. Gauvard geht nicht von einer fertigen Monarchie aus, die sich in der Rechtssprechung nur noch spiegelt, sondern zeigt, wie sich das Verhältnis zwischen Monarchen und Untertanen in der Konstruktion von Kriminalität konstituierte und gestaltete. Dass Verlauf und Eigenheiten dieses Prozesses im Russland des 17. und 18. Jahrhunderts bei der Erforschung von Majestätsverbrechen plastisch werden würden, war die Erwartung, die dieser Arbeit zugrunde lag. Der „labeling-approach“ bot sich dabei auch deswegen an, weil er den

22 Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch, 73, 77.

23 „By studying his book we learn why out of 257 gang murders in the years 1923–29 inclusive there has not been a single conviction, (...) why headquarters detectives force criminals to stay criminals, why members of congress attend the funerals of gangsters, why a New York magistrate was heavily in debt to a notorious gambler, why the vice squad in New York city ‘framed’ innocent victims under a charge of prostitution” (R. M. MacIver, [Vorwort zu] F. Tannenbaum, *Crime and the Community*. 2. Auflage, New York 1951, XIII).

24 Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch, 76–78. Zum „Labeling-approach“ und anderen Ansätzen in der Kriminologie (allerdings nur der deutschsprachigen) auch Schmidt, a.a.O., 16.

25 C. Gauvard, „De grace especial“. *Crime, Etat et société en France à la fin du Moyen Âge*. 2 vol., Paris 1991.

Umgang mit dem ganzen Komplex unterschiedlicher Delikte, welche die Obrigkeit als Majestätsverbrechen zusammenfasste, erleichtert. Was in dieser Studie zu beobachten sein wird, ist Entstehung und Zerfall dieses „labels“.

Der „labeling-approach“ hilft, das eigene spontane Unverständnis angesichts von „Verbrechen“ gegen eine selbst HistorikerInnen nicht gerade besonders nahe stehende abstrakte Figur, die „Majestät“ eben, zu überwinden. Die Kriminalitätsgeschichte hat gezeigt, dass auch solche Delikte, die heute unbesehen als hart zu bestrafende Verbrechen bezeichnet würden, der Mord etwa, erst mit der Zeit als solche etabliert wurden. Während das in der Gegenwart Selbstverständliche nicht ohne weiteres als Produkt einer Entwicklung zu identifizieren ist, werden Majestätsverbrechen heutzutage viel eher als „künstliches“ Delikt empfunden. Dem kommt der „labeling-approach“ insofern entgegen, als er die Bedingungen für die Konstruktion des Delikts thematisiert.

Außerdem weist der „labeling-approach“ bei der Beschäftigung mit der Majestätsbeleidigung im frühneuzeitlichen Russland ebenso wie bei der Beschäftigung mit Kriminalität in Mittelalter und Frühneuzeit im Allgemeinen wenn auch keinen Ausweg, so doch eine Ausweichspur angesichts des Problems der Quellenknappheit, das stets die Frage nach der unerfassten Dimension der verfolgten Verhaltensweisen im Raum stehen lässt: Nähern wir uns einem Delikt von der Seite seiner Konstruktion, dann verliert die „Rede von der Dunkelziffer (...) stark an Dramatik: Nimmt man einen radikalen interaktionistischen Standpunkt ein, dann entfällt sogar die Kluft zwischen der tatsächlich vorgefallenen und der ‚entdeckten‘ Kriminalität, weil eine Handlung erst dann mit dem Etikett „kriminell“ versehen wird, wenn sie im Fadenkreuz der Justiz steht“.²⁶ Den Königsweg aus dem Dilemma der Quellenarmut eröffnet der „labeling-approach“ allerdings doch nicht. Insbesondere im Fall der verbalen Majestätsbeleidigung bleibt die Frage nach dem „Täter“ in seinem Umfeld aktuell. Der Schwerpunkt verschiebt sich nur von den „sozialen Ursachen“ für die Tat, deren Analyse gerade im Fall von Verbalinjurien gegen Monarchen in recht banalen Feststellungen zu versanden droht (etwa der, dass die Bauern im Russland Peters des Großen mit „ungehörigen Worten“ auf ihre Ausbeutung durch den in der Reformierung befindlichen Staat reagiert hätten) auf das soziale Umfeld der Anzeige. Die Anzeige war bei den Majestätsverbrechen der entscheidende Moment, in dem sich die Definitionsmacht der Obrigkeit über die Delikte in der Praxis bewähren musste. Konnte sich die Pflicht, diese Verbrechen, deren „Opfer“ ja nicht der oder die Anzeigende selbst, sondern der Herrscher oder die Herrscherin war, gegenüber gemeinschaftlichen Bindungen behaupten? Anders gefragt: Unter welchen Umständen wurde die obrigkeitliche Definition der (Sprech)handlung als Verbrechen angenommen und befolgt?

Dem „labeling-approach“ zufolge definiert die Strafverfolgung Personen je nach sozialem Status leichter oder schwerer als Kriminelle.²⁷ Dies trifft im Kern auch auf

26 Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch, 78.

27 Schmidt, a.a.O., 16, spricht treffend von „aufeinanderfolgenden Trichtern“, die Personen je nach sozialem Status passieren oder nicht.

die Verfolgung von Majestätsverbrechen im frühneuzeitlichen Russland zu. Längst ist bekannt, dass angeklagte Bauern und Adlige sehr unterschiedliche Chancen auf einen Freispruch hatten.²⁸ Mindestens ebenso unterschiedlich war je nach sozialer Stellung die Wahrscheinlichkeit, wegen eines Majestätsverbrechens – insbesondere wegen verbaler Majestätsbeleidigung – angezeigt zu werden. Die Untersuchung der selektiven Sanktionierung der Majestätsbeleidigung durch Gemeinschaften, auf die die Rekonstruktion des Anzeigeverhaltens hinausläuft, steht dem Konzept der „Sozialkontrolle“ nahe. Die obrigkeitlich vorgegebene Anzeigepflicht suggerierte, dass Gruppen oder Einzelne jeglicher sozialer Zugehörigkeit durch ihr Verhalten oder ihre bloßen Worte ernsthafte Zweifel an ihrer Loyalität zum Herrscher oder zur Herrscherin wecken konnten. Dementsprechend sind die Beobachtungen, die der soziale Umgang mit den Majestätsverbrechen zulässt, von Bedeutung für die Frage nach der Durchsetzung des zarischen Herrschaftsanspruchs. Im Umgang mit deviantem Verhalten im Allgemeinen und Kriminalität im Besonderen entwickelten Gemeinschaften Mechanismen, die obrigkeitliche Regulierungsansprüche eindämmten. Dies gilt auch für Majestätsverbrechen im Zarenreich.

Die Einbindung des Themas in die historische Kriminalitätsforschung ist nicht nur sinnvoll, sondern schlicht notwendig, um den Majestätsverbrechen in Russland den von der älteren Literatur vermittelten Beigeschmack eines kulturgeschichtlichen Unikats zu nehmen. Sie erfolgt jedoch unter Vorbehalt. Der Charakter der Majestätsverbrechen bringt es einerseits mit sich, dass ihre Analyse die Fragen der historischen Kriminalitätsforschung nur unzulänglich beantworten kann. Der potenzielle Urheber einer Anzeige konnte sich ja oft nur unter Annahme des obrigkeitlichen Konzepts der Monarchie, das besagte, dass Angriffe auf den Monarchen allen schadeten, von einem solchen Delikt direkt betroffen fühlen. Er musste die Vorteile und Risiken einer Anzeige abwägen. Die Zahl der Anzeigen wegen Majestätsverbrechen ist darum im Verhältnis zur Bevölkerungszahl und zu Anzeigen wegen anderer Delikte sehr gering, und die räumliche Dichte der überlieferten Fälle ist es ebenfalls, was die von der modernen historischen Kriminalitätsforschung gern betriebene dichte Beschreibung, die Rekonstruktion der Vernetzung des Delikts unmöglich macht. Andererseits wiederum erfassen die Fragestellungen der Kriminalitätsforschung die Majestätsverbrechen nicht vollständig. Als diese Delikte in Recht und Praxis definiert wurden, ging es nicht – wie bei anderen Delikten – einfach nur um die Kriminalisierung von Verhaltensweisen, die vorher nicht im Blickfeld der Obrigkeit gelegen hatten, sondern zum Teil auch um die Kriminalisierung von Formen politischer Artikulation, die zuvor als legitim gegolten hatten. Die Majestätsverbrechen liegen auf der Grenze zwischen Kriminalitätsgeschichte, Protestforschung und Verfassungsgeschichte. Das erschwert ihre Analyse, eröffnet aber der „politischen Anthropologie“²⁹ ein besonders geeignetes Betätigungs-

28 N. B. Golikova, *Političeskie processy pri Petre I. M 1957*, 183 über die Jahre 1695 bis 1709: 57,7 Prozent der angeklagten Adligen, aber nur acht Prozent der angeklagten Bauern wurden freigesprochen.

29 Als Tendenz in der Historiographie zum Moskauer Reich: M. M. Krom, *Antropologičeskij*

feld. Wenn zur politischen Anthropologie der Frühen Neuzeit die Wahrnehmung von Institutionen der Monarchie durch die Bevölkerung gehört, dann treffen wir hier auf eine aufschlussreiche Schnittstelle: Wohl in kaum einem anderen Bereich liegen die Wahrnehmung der Justiz durch die Untertanen eines Monarchen und deren Bewertung des politischen Systems so nahe beieinander wie bei den Majestätsverbrechen. Das Majestätsverbrechen spiegelt das Wissen der Bevölkerung um die Organisation von Herrschaft.

Historische Anthropologie „fragt (...) nach den sich wandelnden Verhaltensweisen in der Geschichte und bemüht sich dabei um eine Rekonstruktion der Wissensbestände einer gegebenen Bevölkerung“.³⁰ Die Aktualität einer Historischen Anthropologie aus vergleichender Perspektive im Hinblick auf die Identifizierung einer ‚europäischen politischen Kultur‘ hat W. Reinhard kürzlich noch einmal betont. Dabei schließt er Russland aus dem Forschungsplan ausdrücklich aus und begrenzt seinen Radius auf den Wirkungsbereich der römischen Kirche und ihrer rechtlichen und intellektuellen Traditionen.³¹ Wenn HistorikerInnen sich jedoch von vornherein in diesem Maße von der traditionellen Institutionengeschichte leiten lassen – wozu dann überhaupt eine „Historische Anthropologie“? Das frühneuzeitliche Polen-Litauen, das Reinhard zur ‚europäischen politischen Kultur‘ noch gerade zulassen möchte, war bekanntlich gebietsweise mindestens so stark von der orthodoxen wie von der römischen Kirche geprägt. Die mit seiner Grenzziehung verbundenen Probleme scheinen dem Autor übrigens selbst bewusst zu sein: Wenn er als ein Merkmal abendländischer „politischer Kultur“ die sakrale Legitimation des Herrschers als „quasi-amtliche“, also nicht persönliche Eigenschaft anführt, nennt er als Gegenbeispiel lieber doch nicht die Zaren, sondern „chinesische und japanische Kaiser“.³²

Ich halte es für möglich, anhand der normativen Quellen zu Majestätsverbrechen in Russland und vor allem der Akten, die ihre Verfolgung hinterlassen hat, Grundzüge der „politischen Anthropologie“ Russlands im 17. und 18. Jahrhundert nachzuzeichnen und dabei Parallelen zu Mittel- und Westeuropa zu ziehen. Dabei interessieren nicht allein die Urheber von Anzeigen, die Angeklagten und Zeugen, sondern auch die Vertreter der strafenden Obrigkeit. Das Majestätsverbrechen war ein für europäische Monarchien in der Frühen Neuzeit signifikantes Phänomen mit vielen Varianten. Zwar waren die darunter fallenden Delikte nicht überall die gleichen, und ihre Gewichtung fiel unterschiedlich aus. Gerade dies bietet jedoch Ansatzpunkte für eine Analyse, die sich nicht in Klischees über „östliche“ Despotie und „westliches“ Rechtsbewusstsein erschöpft.

podchod k izučeniju ruskogo srednevekov'ja (zametki o novom napravlenii v amerikanskoj istoriografii), in: Otečestvennaja istorija 6/1999, 90–106.

30 M. Dinges, Frühneuzeitliche Justiz. Justizphantasien und Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert, in: H. Mohnhaupt, D. Simon (Hg.), Vorträge zur Justizforschung, 1, Frankfurt 1992, 269–292, hier 275..

31 W. Reinhard, Was ist europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer politischen Historischen Anthropologie, in: Geschichte und Gesellschaft 27 (2001) 593–616, hier 595.

32 Ebd. 601.